



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
Stärkung der Demokratie – Beteiligung der Jugend – Gleichstellung von Frauen und Männern – Schutz der Artenvielfalt und des Klimas**

A) Problem

Die Ankündigung der Staatsregierung, eine Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern anzustreben, bezieht sich lediglich auf den einen einzelnen Aspekt einer möglichen Begrenzung der Amtszeit der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten. Eine Verfassungsänderung sollte aber auch die drängenden Probleme der Gegenwart berücksichtigen.

B) Lösung

Die Verfassung wird an mehreren Stellen geändert:

Um die Demokratie zu stärken, werden Volksentscheide erleichtert, die Unabhängigkeit der Verfassungsrichterinnen und -richter gestärkt und die Beteiligung Jugendlicher verbessert.

Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern auch im Wahlrecht abzusichern, wird eine Vorschrift aufgenommen, dass das Wahlgesetz dies berücksichtigen muss.

Der Schutz des Klimas und der Artenvielfalt werden in die Verfassung aufgenommen.

C) Alternativen

Einberufung eines Verfassungskonvents unter breiter Beteiligung politischer und anderer gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der über eine weitere Modernisierung der Verfassung diskutiert und Änderungsvorschläge erarbeitet.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 1 Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Stärkung der direkten Demokratie“

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 72 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Staatsverträge werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten nach vorheriger Zustimmung des Landtags abgeschlossen; ein Volksentscheid über einen Staatsvertrag findet statt, wenn dies durch Volksbegehren (Art. 74) beantragt oder vom Landtag beschlossen wird.“

2. Art. 73 wird wie folgt gefasst:

„¹Volksbegehren und Volksentscheide, die sich auf den Staatshaushalt auswirken, sind zulässig. ²Über das Haushaltsgesetz (Art. 78 Abs. 3) im Ganzen findet kein Volksentscheid statt.“

3. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn fünf Prozent der stimmberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger das Begehren nach Schaffung, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder nach einer bestimmten Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeit des Landtags stellt oder wenn der Landtag dies beschließt.

(2) Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf oder eine konkrete Entscheidungsformulierung zu Grunde liegen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene Entscheidungsformulierung mit vorlegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Art. 2 Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Unabhängigkeit der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter“

§ 1

Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl gewählt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Art. 3 Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern auch im Wahlrecht“

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dieses Gesetz enthält Regelung zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.“

2. Art. 118 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dieses Ziel ist auch bei der Ausgestaltung des Landeswahlgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Art. 4 Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher an der Demokratie“

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
2. In Art. 44 Abs. 2 wird die Angabe „40.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Art. 5 Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Schutz der Artenvielfalt und Schutz des Klimas“

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 141 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:
 - „(2) ¹Klimaschutz und die Begrenzung des Klimawandels sind grundlegende Voraussetzungen für den Erhalt der weltweiten Lebens-

grundlagen der Menschheit. ²Daher ist die schnelle Reduzierung von Treibhausgasen im Energie- und Verkehrsbereich sowie in der Landwirtschaft Ziel des staatlichen Handelns. ³Neben der Umweltpolitik sind insbesondere die Landesplanung, die Wirtschafts- und Industriepolitik des Freistaates Bayern, das Bau-recht sowie die öffentlichen Förderprogramme an diesem Ziel vorrangig auszurichten.

(3) Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe, die gebietstypische, natürlich und historisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu schützen und zu erhalten.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.

2. Art. 152 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zum Schutz des Klimas und zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist der sparsame Umgang mit Energie, die effiziente Nutzung der Energie und die nachhaltige Nutzung von erneuerbaren Energien eine vorrangige Aufgabe des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Art. 6 Volksentscheide § 1

Das in Art. 1 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung „Stärkung der direkten Demokratie“, das in Art. 2 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung „Unabhängigkeit der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter“, das in Art. 3 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern auch im Wahlrecht“, das in Art. 4 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung „Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher an der Demokratie“ und das in Art. 5 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung „Schutz der Artenvielfalt und Schutz des Klimas“ sind dem Volk getrennt zur Entscheidung vorzulegen.

§ 2

§ 1 tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu Art. 1: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
„Stärkung der direkten Demokratie“****Zu § 1:**

Wie bereits in den Drs. 16/3936 vom 24. Februar 2010 und Drs. 16/10550 vom 1. Dezember 2011 wird vorgeschlagen, die Hürden für Volksentscheide von 10 auf 5 Prozent zu senken und Volksentscheide auch über Einzelentscheidungen und Staatsverträge zu ermöglichen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Vorgeschlagen wird der 1. Dezember 2018. Dies gibt ausreichend Zeit für die Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte und des Volksentscheids.

**Zu Art. 2: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
„Unabhängigkeit der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter“****Zu § 1:**

Wie bereits in der Drs. 17/14537 vom 30. November 2016 von der Fraktion der SPD vorgeschlagen, wird zur Stärkung der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs eine Zweidrittelmehrheit eingeführt, so wie sie auch bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Vorgeschlagen wird der 1. Dezember 2018. Dies gibt ausreichend Zeit für die Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte und des Volksentscheids.

**Zu Art. 3: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
„Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern auch im Wahlrecht“****Zu § 1:**

Art. 118 der Verfassung enthält bereits die Verpflichtung des Staates, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Dennoch sind Frauen im Landtag ganz erheblich unterrepräsentiert. Dies könnte durch Regelungen im Wahlgesetz geändert werden. Es gibt allerdings eine Auffassung, nach der eine solche Regelung nicht der Verfassung entsprechen würde. Durch eine Änderung der Verfassung wird explizit klargestellt, dass das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auch im Landeswahlgesetz umzusetzen ist.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Vorgeschlagen wird der 1. Dezember 2018. Dies gibt ausreichend Zeit für die Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte und des Volksentscheids.

**Zu Art. 4: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
„Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher an der Demokratie“****Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Wie bereits in der Drs. 17/9735 vom 27. Januar 2016 beantragt, wird das Mindestalter für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von 18 auf 16 Jahre gesenkt.

Zu Nr. 2:

Durch die Änderung wird das Mindestalter bei der Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten auf 18 Jahre gesenkt.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Vorgeschlagen wird der 1. Dezember 2018. Dies gibt ausreichend Zeit für die Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte und des Volksentscheids.

**Zu Art. 5: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
„Schutz der Artenvielfalt und Schutz des Klimas“****Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Wie bereits in der Drs. 15/9457 vom 4. Dezember 2007 beantragt, wird der Schutz des Klimas in die Verfassung aufgenommen. Außerdem wird durch den neu eingefügten Art. 141 Abs. 3 der Schutz der Artenvielfalt in die Verfassung aufgenommen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Vorgeschlagen wird der 1. Dezember 2018. Dies gibt ausreichend Zeit für die Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte und des Volksentscheids.

Zu Art. 6: Volksentscheide

Es wird klargestellt, dass über die fünf Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern, wie sie in Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4 und Art. 5 dargestellt sind, beim nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung durchzuführenden Volksentscheid einzeln abgestimmt wird.